



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Centre de consultation LAVI pour enfants, hommes  
et victimes de la circulation  
Opferhilfe für Kinder, Männer und Verkehrsoffer

Bd de Pérolles 18, Postfach 29, 1705 Freiburg

T +41 26 305 15 80, F +41 26 305 15 89  
[www.fr.ch/sej/lavi](http://www.fr.ch/sej/lavi)

## **Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen**

### **Definitionen**

Bis in die 1980er-Jahre existierte in der Schweiz die Praxis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen: Verwaltungsbehörden konnten einschneidende Massnahmen wie administrative Versorgungen (Einweisungen in geschlossene Institutionen oder Strafanstalten), Eingriffe in die Reproduktionsrechte (Zwangskastrationen und -sterilisierungen oder Zwangsabtreibungen) oder Zwangsadoptionen sowie Fremdplatzierungen (Verding-, Kost- oder Pflegekinder und Heimkinder) anordnen. Betroffen von diesen Behördenmassnahmen waren Menschen, die den damaligen gesellschaftlichen und moralischen Wertvorstellungen nicht entsprachen und z. B. als «arbeitsscheu», «liederlich» oder «sittlich verwahrlost» beurteilt wurden. Es waren dies beispielsweise ledige minderjährige Mütter und ihre Kinder, Familien in Armut oder Suchtkranke.

Platzierende Instanzen von Kindern waren neben Gemeinde- und Kantonsbehörden auch private Organisationen. Die Kinder und Jugendlichen stammten aus armutsbetroffenen Familien oder sie waren Waisen, Halbweisen oder unehelich geboren. Sie wurden mehrheitlich in Waisenhäusern oder bei Bauernfamilien untergebracht; bei der Unterbringung in Bauernfamilien stand nicht selten die Arbeitsleistung eines Kindes im Vordergrund. Immer wieder kam es vor, dass fremdplatzierte Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt und Missbrauch wurden, die aufgrund mangelhafter Umsetzung von Gesetzen und Kontrollen oder wegen der Abgeschlossenheit der aufnehmenden Familien nicht geahndet wurden.

### **Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) und Solidaritätsbeitrag**

Das AFZFG ist am 1. April 2017 in Kraft getreten. Alle Opfer im Sinne des Gesetzes haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag. Opfer sind Personen, die von einer FZF betroffen sind und deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder geistige Entwicklung dadurch unmittelbar und schwer beeinträchtigt wurde. Ein Gesamtbetrag von 300 Millionen Franken wird zu gleichen Teilen auf alle Opfer aufgeteilt. Der an jede Person entrichtete Betrag hängt von der Anzahl der gutgeheissenen Gesuche ab. Der Bundesrat rechnete mit 12 000 bis 15 000 Personen, also einem Betrag von 20 000 bis 25 000 Franken pro Person. Die Opfer können ihr Gesuch innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes einreichen. Das letztmögliche Datum ist der 31. März 2018. Mit der Auszahlung der Solidaritätsbeiträge kann nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Gesuchen, d. h. nach dem 1. April 2018, begonnen werden.

## Berücksichtigung des Solidaritätsbeitrags bei Steuern, Betreibungen, Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen

Artikel 4 Absatz 6 AFZFG enthält den wichtigen Grundsatz, dass die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags nicht dazu führen darf, dass diese Leistung an das Opfer aufgrund geltender steuer-, schuldbetreibungs- und sozialhilferechtlicher Normen wieder geschmälert wird. Zudem führt er nicht zu einer Reduktion von Leistungen der Sozialhilfe; er gilt nicht als Einkommen, sondern ist als Vermögenswert gleichgestellt mit «Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen» (SKOS-Richtlinien E.2-2). Die Solidaritätsbeiträge werden bei der Berechnung der Einkommenssteuer nicht beachtet und bleiben im Falle einer Betreibung unpfändbar. Bei der Berechnung von EL gelten sie zudem nicht als massgebendes Einkommen.

### **Information der Betroffenen**

Bis zum 4. Juli 2017 sind beim Bundesamt für Justiz 2536 Gesuche um Gewährung eines Solidaritätsbeitrags eingegangen. Diese Zahl ist kleiner als erwartet; deshalb ist es wichtig, dass die Fachpersonen aus dem Sozialbereich die Betroffenen über den Solidaritätsbeitrag informieren.

Haben Sie Kontakt zu Personen, die bis 1981 Opfer der folgenden Massnahmen wurden?

- Fremdplatzierung in Anstalten oder Pflegefamilien in der Kindheit
- Einweisung in Institutionen oder Strafanstalten ohne Gerichtsurteil (administrative Versorgungen)
- Zwangsadoption
- Zwangssterilisation oder -abtreibung

Dann ermutigen Sie sie zur kostenfreien und vertraulichen Beratung in der Opferberatungsstelle, Boulevard de Pérolles 18A, 1700 Freiburg, 026 305 15 80. Dort werden Betroffene wohlwollend empfangen, bei Gesuchen um Solidaritätsbeiträge beraten und bei Recherchen zu ihrer Lebensgeschichte unterstützt. Für zusätzliche Informationen stehen wir den Fachpersonen gerne zur Verfügung.

Andere Fachpersonen und Betroffene können das Gesuch auch direkt einreichen; der Leitfaden zum Gesuchsformular ist auf der Website des Bundesamtes für Justiz verfügbar:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm/solidaritaetsbeitrag.html>